

1. ALLGEMEINES

- (1) Soweit keine besonderen Bedingungen vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden, gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, womit sich der Auftraggeber, nachfolgend AG oder AG genannt, bei Auftragserteilung einverstanden erklärt.
- (2) Auch mit der Übernahme der bearbeiteten Ware bringt der AG zum Ausdruck, dass er unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen vollinhaltlich und auch für zukünftige Geschäfte anerkannt hat.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Firmenleitung, nachfolgend AN genannt.
- (4) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen.

2. ANGEBOTE UND ANGEBOTUNTERLAGEN

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor – letztere soweit gesetzlich möglich – vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Unsere Preise und Angebote gelten freibleibend, zzgl. gesetzlicher MwSt., vorbehaltlich Liefermöglichkeit, und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, stets ab Werk Reichenbach (EXW, Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial und Transport und unter Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände.
- (2) Wir behalten uns bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten und unbefristeten Lieferverträgen auf Abruf das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Veränderungen der Kosten für Energie oder Material oder steuerliche Veränderungen eintreten. Diese werden dem AG auf Verlangen nachgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor (z.B. bei Erstkontakt), Bezahlung bei Lieferung zu verlangen.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe 5% über dem Basiszins der EZB in Rechnung gestellt. Mahn-, Inkasso- und Anwaltsspesen sind vom Kunden zu tragen.
- (6) Bei Zahlungsverzug und Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des AGs berechtigt uns, unsere sämtlichen bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendeinem Grunde, auch nicht wegen erfolgter Mängelrügen, zurückzubehalten oder Aufrechnung geltend zu machen.

4. TRANSPORT, VERPACKUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Preise verstehen sich ohne Verpackung u. Verpackungsmaterial.
- (2) Der Transport erfolgt, falls nicht anders vereinbart, durch den AG.
- (3) Wurde die Lieferung durch Dritte (Spedition etc.) schriftlich vereinbart, erfolgt sie unfrei und auf Rechnung und Gefahr des AGs ab unserem Werk. Transportversicherung für An- und Abtransport der Gegenstände wird von uns nicht gedeckt.
- (4) Erfolgt der Transport nicht durch Personal und Fahrzeuge des AGs, sondern durch uns oder durch Dritte (z.B. Spedition etc.) muss der AG Angaben über ausreichende Transportsicherung machen, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

(5) Maßnahmen, die für einen schadenfreien Transport des abzuholenden Materials erforderlich sind und welche zum Schutz der beschichteten Oberflächen nach der Rücklieferung sowie während der Weiterverarbeitung, Montage und zur Verhütung von schädigenden Einflüssen an der Baustelle dienen, sind vom Besteller zu beachten und beizustellen.

(6) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten, Gitterboxen u. ä. Der AG ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(7) Für Transportschäden, welcher Art auch immer, haftet ausschließlich der AG, soweit er durch ihn selbst oder durch Dritte durchgeführt wird. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den Räumen der Lackierzentrum Reichenbach GmbH (EXW).

(8) Durch Übernahme der Ware wird der einwandfreie Zustand bestätigt, Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über. Spätestens 5 Werktage nach Fertigmeldung geht ebenfalls die Gefahr auf den Auftraggeber über.

(9) Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5. LIEFERUNGEN AUFGRUND VON LANGFRISTIGEN VERTRÄGEN

- (1) Unbefristete Verträge (insbesondere Lieferverträge auf Abruf) sind mangels abweichender Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ist bei langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten und unbefristeten Lieferverträgen auf Abruf eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, legen wir unserer Kalkulation die vom AG für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
- (3) Der Preisanpassungsvorbehalt der Ziffer 3 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Abnahmemenge bei langfristigen Verträgen für einen bestimmten Zeitraum erwartete Zielmenge um mehr als 10% über- oder unterschreitet.

6. LIEFERTERMINE UND LIEFERZEIT

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere hinsichtlich dem einzusetzenden Verfahren, Lackhersteller, Glanzgrad, Farbton und Schichtdicke, voraus. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Produkt bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AGs voraus. Dazu gehören insbesondere die frist- und qualitätsgerechte Anlieferung der Rohware durch den AG und ggf. eine fristgerechte Voranmeldung zwecks spezieller Materialbereitstellung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der AG in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen aus Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenen Lieferverzugs der AG berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragsfortführung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften

Lackierzentrum Reichenbach GmbH

wir im Falle eines Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des AGs bleiben vorbehalten.

(6) Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung), Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern, an denen uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird uns die Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurück treten. Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung unzumutbar ist. Über das Vorliegen der Umstände werden wir den AG in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

(7) Werden Versand und Zustellung auf Wunsch des AGs um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem AG für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des vereinbarten Preises je Gegenstand der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt dem Vertragspartner unbenommen.

(8) Wird die bestellte Ware nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des AGs fachgerecht entsorgen zu lassen.

7. BESCHAFFENHEIT DES BEIGESTELLTEN MATERIALS

(1) Für die Pulverbeschichtung muss die Ware generell für die Beschichtung mittels Kunststoffpulver geeignet sein, sinnvoll aufhängbar, nicht schöpfend und Hitzebeständig bis 220 °C sein.

(2) Das zu beschichtende Material muss frei sein von Gußhaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen und Rost, ein erforderliches Strahlen der Teile vor der Beschichtung muss separat vereinbart werden. Es darf keine Poren, Lunken, Risse, Doppelungen etc. aufweisen.

(3) Für die Beschichtung auf Edelstahl und Aluminium kann bei Außenwitterung und in Feuchträumen keine Gewährleistung übernommen werden.

(4) Bei verzinkter Ware wird auf Grund des vom Beschichters nicht beeinflussbaren Untergrundes die Gewährleistung abgelehnt. Insbesondere Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen können nicht als Reklamation anerkannt werden.

(5) Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Abmessungen anzuliefern, sofern Angaben fehlen oder fehlerhaft sind, wird nach Anzahl und Länge der erforderlichen Warenträger abgerechnet.

8. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen richtet sich ausschließlich nach den mit dem AG vereinbarten technischen Normen, mit ihm abgestimmten Grenzmustern und Pflichtenheften. Schulden wir ohne weitere Konkretisierung eine Lackierung oder Beschichtung, sind wir zur Untergrundvorbehandlung nicht verpflichtet. Es ist dann Aufgabe des AGs, uns lackierfertige Teile (d.h. ggf. gespachtelte und geschliffene Teile) zur Verfügung zu stellen.

(2) Sachmängelansprüche des AGs setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere müssen Mängelrügen unverzüglich schriftlich erhoben werden und auf alle Fälle vor Beginn der Montage, der Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung an Dritte bei uns eingehen.

(3) Produkte oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, werden von uns nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert und neu geliefert, sofern die Ursache des Sachmangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Alle weitergehenden Ansprüche, auch Anspruch auf entgangenen Gewinn, auf Schadenersatz, auf Ersatz von unbrauchbar geworde-

nem Material, der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage sowie Verzugsstrafe sind ausgeschlossen.

(4) Schlägt die Erfüllung fehl, ist der AG berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(5) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßen Transport, mangelhaften Einbau oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(6) Falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch den Auftraggeber oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, entfällt jegliche Haftung unsererseits.

(7) Werden für die Pulverbeschichtung vom AG Hohlkammerprofile oder geschweißte Rahmen aus solchen Profilen angeliefert, so ist vonseiten des AGs durch geeignete Bohrungen oder Ausfräsungen für einwandfreien Ein- und Auslauf der verwendeten Medien zu sorgen. Sollten zusätzliche Bohrungen notwendig sein, behalten wir uns vor, diese nach Rücksprache mit dem AG auf seine Kosten anzubringen. Ist auf Grund der Konstruktion trotzdem ein einwandfreier Durchfluss der Medien nicht möglich, entfallen unsere Garantieleistungen in vollem Umfang und wir übernehmen außerdem keine Gewähr für Lackhaftung und Korrosionsschäden. In diesem Zusammenhang erhobene Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, werden von uns abgelehnt und nicht übernommen. Für die Angaben bzw. Bezeichnung über Bearbeitungsart und Farbgebung ist der AG verantwortlich. Auf Grund unterschiedlicher Anfertigungschargen des Pulvers, kann es zu geringen Abweichungen im Erscheinungsbild der Oberfläche kommen, dieses ist kein Mangel.

(8) Die Gewährleistung kann vom AN nur übernommen werden, wenn die arbeitstechnischen Informationen (ATI) des Farbherstellers – insbesondere bezüglich der Trockenzeiten und spezieller Bearbeitungshinweise vom AG berücksichtigt werden.

(9) Soweit dem AG ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(12) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(13) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregress nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9. GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung aus Schadenersatz als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Sofern der AG Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. (5) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

Reichenbach, den 15.08.2011